

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2025

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
3. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden
4. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Mohamed Khair Alabed)

Bekanntmachungen des Amtsgerichtes Langenfeld

6. Grundbuchanlegungsverfahren Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 42 - Aktenzeichen HI-5073-54
7. Grundbuchanlegungsverfahren Gemarkung Hilden Flur 64 Flurstück 1785 und Flur 60 Flurstück 1218 - Aktenzeichen HI-5073-54
8. Grundbuchanlegungsverfahren Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 50 und Flur 23 Flurstück 104 - Aktenzeichen HI-15779-8

Jahrgang 32

Nr. 01-2025

Datum 17.01.2025

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2025

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		26.			07.		09.		24.	01.	05.	16.
Hauptausschuss		12.		09.		25.			17.			03.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		19.					02.		10.			10.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			27.			26.						11.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			06.						04.		20.	
Integrationsrat			12.						03.		19.	
Jugendhilfeausschuss			05.				03.					04.
Paten- und Partnerschaftsausschuss				07.								
Rechnungsprüfungsausschuss						30.					24.	
Schul- und Sportausschuss			20.						11.		13.	
Sozialausschuss			19.						03.		19.	
Stadtentwicklungsausschuss	22.			02.	14.			27.			26.	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss											18.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss				10.								04.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW), in der aktuell gültigen Fassung, wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 2024 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

- 07. September 2025 Herbstmarkt, Autoschau
- 26. Oktober 2025 Itterfest
- 30. November 2025 Weihnachtsmarkt

geöffnet sein. Die jeweiligen Verkaufsöffnungen sind für sich ohne gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen nicht zulässig.

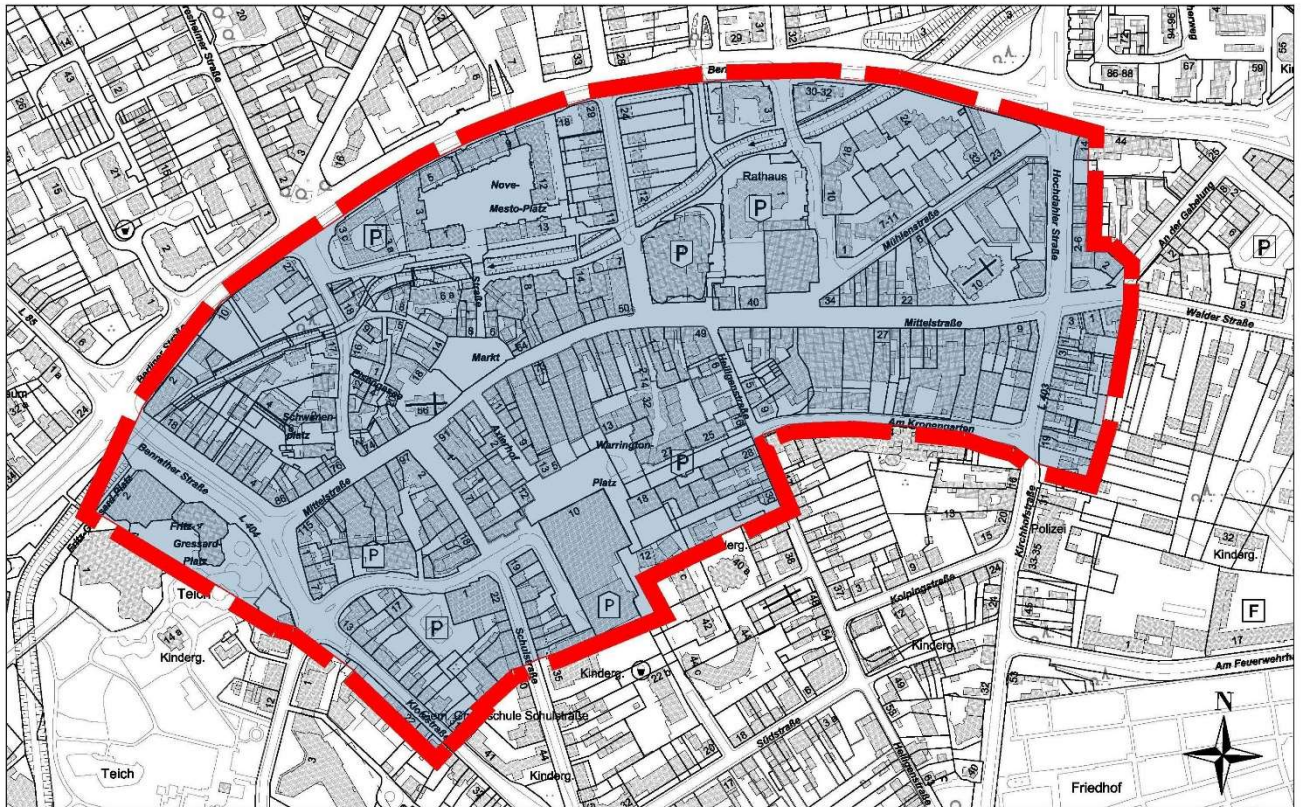
§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen: Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington-Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße. Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 18.12.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Hilden wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 während der Dienststunden

Montag von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

bei der Stadt Hilden, Wahlamt, Rathaus, Raum 105, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, für

Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen persönlichen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, Rathaus, Raum 105, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, damit eine mögliche Wahlberechtigung überprüft werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 103 – Mettmann I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne persönliches Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025, 12:00 Uhr) versäumt worden ist,
 - b) wenn das persönliche Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.
 - c) wenn das persönliche Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 21. Februar 2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag** für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte je
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Hilden vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl müssen Wahlberechtigte ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Hilden absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Wahlamt der Stadt Hilden) abgegeben werden.

Hilden, 13. Januar 2025
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

3. **2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (Werbeanlagensatzung II) beschlossen:

§ 1

Die „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden“ (Werbeanlagensatzung II) wird wie folgt ergänzt:

01. § 10 Ausführung der Werbeanlagen wird wie folgt ergänzt:

Absatz 1, Satz 1:

Es dürfen nur Einzelbuchstaben oder Schreibschriften verwendet werden, die sich aus der Grundplatte deutlich wahrnehmbar erheben.

02. § 10 Ausführung der Werbeanlagen wird wie folgt ergänzt:

Absatz 1 neuer Satz 6:

Die Buchstaben sowie die Grundplatte dürfen nicht spiegelnd ausgeführt sein.

03. Neu in die Satzung aufgenommen wird:

§ 10a Bildschirme und andere digitale Werbeanlagen

(1) Bildschirme oder vergleichbare technische Anlagen mit Wirkung in den öffentlichen Raum sind unzulässig.

Sie sind im Erdgeschoss in der Schaufensteranlage ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich jeweils einzeln einem durch die Gliederungselemente der Fassade gebildeten Fassadenabschnitt, in dem sich das Schaufenster befindet, unterordnen, einen Mindestabstand von 10 cm zum seitlichen und oberen Innenrahmen der Fensterlaibung des Schaufensters besitzen und maximal das Format Din A0 einnehmen sowie keine Beklebung innen oder außen an dem Schaufenster angebracht ist.

(2) Auf den Werbeanlagen dürfen keine bewegten Bilder, Filme, Cinemagramme (animierte Standbilder) und Laufschriften gezeigt werden.

(3) Der Bildwechsel darf nur mittels einer weichen Überblendung der einzelnen Motive über die gesamte Bildfläche sowie ohne animierte Übergänge erfolgen.

(4) Von den Werbeanlagen darf keine Blendwirkung ausgehen. Die Bildschirmhelligkeit hat sich an die Umgebungshelligkeit anzupassen.

(5) Die Grenzwerte der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der jeweils aktuellen Fassung hinsichtlich mittlerer Beleuchtungsstärke und Blendung am Einwirkungsort von schutzwürdigen Räumen sind einzuhalten. Dieses Regelwerk kann während der Geschäftszeiten im Offenlageraum des Planungs- und Vermessungsamtes der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40724 Hilden eingesehen werden. Bei Bedarf ist die Einhaltung der Grenzwerte mittels eines Lichtimmissionsgutachtens nachzuweisen.

(6) Die Nutzungsdauer wird auf 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hilden, den 07.01.2025

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden“ (Werbeanlagensatzung II) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 07.01.2025

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

4. **2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen wird wie folgt ergänzt:

04. § 10 Ausführung der Werbeanlagen wird wie folgt ergänzt:

Absatz 1, Satz 1:

Es dürfen nur Einzelbuchstaben oder Schreibschriften verwendet werden, die sich aus der Grundplatte deutlich wahrnehmbar erheben.

05. § 10 Ausführung der Werbeanlagen wird wie folgt ergänzt:

Absatz 1 neuer Satz 6:

Die Buchstaben sowie die Grundplatte dürfen nicht spiegelnd ausgeführt sein.

06. Neu in die Satzung aufgenommen wird:

§ 10a Bildschirme und andere digitale Werbeanlagen

(2) Bildschirme oder vergleichbare technische Anlagen mit Wirkung in den öffentlichen Raum sind unzulässig.

Sie sind im Erdgeschoss in der Schaufensteranlage ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich jeweils einzeln einem durch die Gliederungselemente der Fassade gebildeten Fassadenabschnitt, in dem sich das Schaufenster befindet, unterordnen, einen Mindestabstand von 10 cm zum seitlichen und oberen Innenrahmen der Fensterlaibung des Schaufensters besitzen und maximal das Format Din A0 einnehmen sowie keine Beklebung innen oder außen an dem Schaufenster angebracht ist.

(2) Auf den Werbeanlagen dürfen keine bewegten Bilder, Filme, Cinemagramme (animierte Standbilder) und Laufschriften gezeigt werden.

(3) Der Bildwechsel darf nur mittels einer weichen Überblendung der einzelnen Motive über die gesamte Bildfläche sowie ohne animierte Übergänge erfolgen.

(4) Von den Werbeanlagen darf keine Blendwirkung ausgehen. Die Bildschirmhelligkeit hat sich an die Umgebungshelligkeit anzupassen.

(5) Die Grenzwerte der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der jeweils aktuellen Fassung hinsichtlich mittlerer Beleuchtungsstärke und Blendung am Einwirkungs-ort von schutzwürdigen Räumen sind einzuhalten. Dieses Regelwerk kann während der Geschäftszeiten im Offenlageraum des Planungs- und Vermessungsamtes der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40724 Hilden eingesehen werden. Bei Bedarf ist die Einhaltung der Grenzwerte mittels eines Lichtimmissionsgutachtens nachzuweisen.

(6) Die Nutzungsdauer wird auf 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hilden, den 07.01.2025

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 07.01.2025
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Mohamed Khair Alabed)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Mohamed Khair Alabed, Overhammshof 29, 45239 Essen
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50.31-Ala.A-La
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E45, 40721 Hilden

Hilden, den 19.12.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Langenbach

Bekanntmachungen des Amtsgerichtes Langenfeld

6. Grundbuchanlegungsverfahren Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 42 - Aktenzeichen HI-5073-54

Covestro Deutschland AG aus Leverkusen hat am 13.02.2024 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hilden liegende Grundstück

Flur 60 Flurstück 1217

das Grundbuch anzulegen und anteilig die Eigentümer der Anliegergrundstücke als Eigentümer einzutragen.

Das Flurstück ist ein Gewässergrundstück. Das Wasserrecht NRW legt gesetzlich fest, dass das Eigentum an einem Gewässer anteilig allen Eigentümern der Anliegerflurstücke beiderseits des Gewässers zusteht. Beim Flurstück 127 sind das einerseits die Flurstücke 395, 396 und 1703 und andererseits die Flurstücke 1001, 262, 263, 264 und 265. Die Höhe der Anteile wird nach der Länge der Ufergrenzen der Anliegergrundstücke im Katasterplan ermittelt und eingetragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, 40764 Langenfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Langenfeld, 18.12.2024

M. Gehrt
Rechtspfleger

7. Grundbuchanlegungsverfahren Gemarkung Hilden Flur 64 Flurstück 1785 und Flur 60 Flurstück 1218 - Aktenzeichen HI-5073-54

Covestro Deutschland AG aus Leverkusen hat am 13.02.2024 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Hilden liegende Grundstücke

Flur 64 Flurstück 1785 und Flur 60 Flurstück 1218

das Grundbuch anzulegen und Werner und Wilma Roth als Eigentümer einzutragen. Beide Flurstücke sind Gewässergrundstücke. Das Wasserrecht NRW legt gesetzlich fest, dass Eigentümer eines Gewässergrundstücks die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind. Anliegergrundstücke sind ausschließlich die Flurstücke 1788 bzw. 1225, 1226. Die flurstücke grenzen ansonsten nur an weitere Gewässergrundstücke. Beide Grundstücke sind - wie viele andere in diesem Bereich - sehr kleinteilig.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, 40764 Langenfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Langenfeld, 18.12.2024

M. Gehrt
Rechtspfleger

8. Grundbuchanlegungsverfahren Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 50 und Flur 23 Flurstück 104 - Aktenzeichen HI-15779-8

Covestro Deutschland AG aus Leverkusen hat am 13.02.2024 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Hilden liegende Grundstücke

Flur 23 Flurstück 50 und Flur 23 Flurstück 104

das Grundbuch anzulegen und die Eigentümer der Anliegergrundstücke als Eigentümer einzutragen. Beide Flurstücke sind Wasserläufe. Das Wasserrecht NRW besagt, dass diese Grundstücke den jeweiligen Anliegern anteilig entsprechend deren Uferlängen zugebucht werden müssen, da insoweit ein gesetzliches Eigentum besteht.

Anliegergrundstücke des Flurstücks 50 sind die Grundstücke 98 und 96 sowie die Grundstücke 140 und 141.

Anliegergrundstücke des Flurstücks 104 sind die Flurstücke 102 und 106 sowie 142 und 143.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, 40764 Langenfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Langenfeld, 18.12.2024
M. Gehrt
Rechtspfleger
